

S. 113 / Nr. 28 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 72 III 113

28. Entscheid vom 5. November 1946 i. S. Wwe Kocherhans.

Seite: 113

Regeste:

Ausgeschlagene Verlassenschaft, Einstellung des Konkurses mangels Aktiven:

Gegenstand der Zuweisung nach Art. 133 Abs. 1 VZG sind:

nur Aktiven, die bei der Einstellung des Konkurses bekannt waren;

nicht Forderungen, ausser solchen, die in Wertpapieren verkörpert sind.

Succession répudiée. Suspension de la faillite faute d'actif.

La mesure prévue par l'art. 133 al. 1 ORI n'est applicable qu'aux biens qui étaient connus au moment de la suspension de la faillite. Elle n'est pas applicable aux créances, sauf à celles qui sont incorporées dans un titre.

Successione ripudiata. Sospensione del fallimento per mancanza d'attivi.

La misura prevista dall'art. 133 cp. 1 RRF è applicabile soltanto ai beni conosciuti all'atto della sospensione del fallimento. Essa non è applicabile ai crediti, salvo se incorporati in un titolo.

A. Über den Nachlass des Heinrich Kocherhans wurde im Jahre 1940 die konkursamtliche Liquidation eröffnet, dann aber mangels Aktiven eingestellt und mangels Kostenvorschusses geschlossen. Sechs Jahre später meldete die Witwe dem Konkursamt ein neu entdecktes Aktivum des Verstorbenen, nämlich eine

Seite: 114

Verlustscheinsforderung von Fr. 227.90, mit dem Ersuchen, diese Forderung sei ihr abzutreten.

B. Über die Ablehnung dieses Begehrens durch das Konkursamt beschwerte sich die Gesuchstellerin bei der untern Aufsichtsbehörde erfolglos. Die obere Aufsichtsbehörde wies dagegen am 24. September 1946 das Konkursamt in analoger Anwendung von Art. 133 VZG an, die erwähnte Forderung an die Gesuchstellerin abzutreten, sofern diese die ungedeckten Kosten des seinerzeit eröffneten und eingestellten Konkurses übernehme.

C. Mit dem vorliegenden Rekurse beantragt die Gesuchstellerin, sie sei von der Kostenübernahme zu befreien.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 133 Abs. 1 VZG knüpft die Übertragung von Erbschaftsaktiven an die Voraussetzung der Kostenübernahme. Der Rekurs ist also nicht begründet.

Ausserdem aber erweist sich die Zuweisung der Forderung an die Gesuchstellerin als unzulässig und nichtig, weshalb die Entscheidung der Vorinstanz von Amtes wegen aufzuheben ist. Art. 133 Abs. 1 VZG kann entgegen deren Ansicht nicht zur Anwendung kommen, aus zwei Gründen:

Einmal können Gegenstand derartiger Zuweisung nur solche Aktiven bilden, die bei der Einstellung des Konkurses bekannt waren. Denn die Einstellung stützte sich eben auf den damals verzeichneten Aktivenbestand. Werden nachträglich neue Aktiven entdeckt, so können sich die Wirkungen der Einstellung und Schliessung des Konkurses nicht auf sie erstrecken. Vielmehr fragt sich, ob solchenfalls der Konkurs wieder zu eröffnen sei. Darüber zu entscheiden, steht dem Konkursrichter zu. Kommt es alsdann zur Durchführung des Konkurses, so gelangen die neu entdeckten Vermögensstücke zur Verwertung nebst den andern, soweit diese noch vorhanden und nicht

Seite: 115

etwa rechtmässig von jemandem erworben worden sind, sei es gemäss Art. 133 VZG, sei es nach Zivilrecht als mit der Schliessung des Konkurses herrenlos gewordene Sachen. Nur wenn der allenfalls wieder eröffnete Konkurs auch seinerseits mangels genügender Aktiven eingestellt und geschlossen wird, steht die Anwendung von Art. 133 Abs. 1 VZG auf die betreffenden Aktiven offen. Indessen ist diese Vorschrift keinesfalls anwendbar auf andere als reale Vermögensstücke wie Sachen, Wertpapiere sowie etwa noch Patente und dergleichen Rechte. Ausdrücklich erwähnt die Vorschrift überhaupt nur die zum Nachlass gehörenden Grundstücke. Der im entsprechenden Art. 137 des Entwurfes der Verordnung enthaltene Zusatz « sowie allfällige weitere Aktiven » fehlt. Das mag zwar einfach darauf zurückgeführt werden, dass sich die Verordnung eigentlich nur mit der Verwertung von Grundstücken befasst. Eine ausdehnende Anwendung auf anderes Vermögen ist daher nicht ohne weiteres ausgeschlossen, sofern der Grund der Vorschrift auch auf solches zutrifft. Nun will die Vorschrift aber einfach soviel wie möglich Herrenlosigkeit verhüten, und dies kann bei

realen Vermögenswerten eine Rolle spielen, nicht dagegen bei gewöhnlichen Forderungen, gleichgültig ob dafür ein Verlustschein besteht. Ein Grund dafür, solche nicht in Wertpapieren verkörperte Forderungen irgendeinem Erben oder einem Gläubiger oder sogar einem Dritten im Sinne von Art. 133 VZG zuzuweisen, ist nicht ersichtlich. Es lässt sich ebensogut rechtfertigen, sie erlöschen zu lassen wie irgendjemand zum Gläubiger zu machen. Höchstens können solche Forderungen, zumal in Verbindung mit einem Grundstück, nach Art. 133 Abs. 2 VZG an den Staat fallen.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der angefochtene Entscheid wird von Amtes wegen aufgehoben